

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Greven vom 11.07.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 685) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.05.2009 (GV NRW S. 296), hat der Rat der Stadt Greven in seiner Sitzung am 10.07.2013 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen.....	1
§ 2 Höhe der Gebühr.....	1
§ 3 Gebührenfreiheit.....	1
§ 4 Auslagenersatz.....	2
§ 5 Billigkeitsmaßnahmen.....	2
§ 6 Gebührenschuldner.....	2
§ 7 Fälligkeit.....	2
§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide.....	2
§ 9 Beitreibung.....	2
§ 10 Inkrafttreten.....	2
Anlage.....	3
Bekanntmachungsanordnung.....	6

§ 1

Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Greven Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3

Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (z.B. Wirtschaftsförderung, Wissenschaft).

§ 4

Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Stadt Greven auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenschriftliche haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschriftliche eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschriftliche hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

§ 9

Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV NW, Seite 156,ber. S. 570; 2005 S. 818) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10

Inkrafttreten

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Greven vom 05.03.2009 außer Kraft.

Anlage

	Gegenstand	Euro
1.	<u>Vervielfältigungen und Auszüge</u>	
a)	Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A 4 jede Seite	0,35
b)	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,90
c)	Farbkopien und -ausdrucke im Format A4	1,20
	im Format A3	1,70
d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	9,00
2.	<u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u>	
a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,50
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Dokument Bei Zeugnisbeglaubigungen von Schulabgängern für Bewerbungs- und Studienzwecke wird für die ersten fünf Beglaubigungen keine Gebühr erhoben.	4,20
3.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u>	24,00
	a) je angefangene halbe Stunde	6,00
	b) Selbstauskunft Steuer-ID	
4.	<u>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB</u>	
	je angefangene halbe Stunde	25,00

	Gegenstand	Euro
5.	<u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc;</u>	3,00
6.	<u>Feststellungen aus Konten und Akten</u> je angefangene halbe Stunde	24,00
7.	<u>Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</u>	4,00
8.	<u>Ausführungen von Leistungen des Bau- und Entsorgungsbetriebs Greven (BEG)</u> Die Abrechnung von Leistungen des BEG erfolgt nach Aufwand anhand von Verrechnungssätzen.	
9.	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u> je angefangene halbe Stunde	24,00
10.	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, techn. Arbeiten, und zwar für</u> a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	24,00 24,00 19,00
11.	<u>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</u> für jede angefangene Seite	0,35

	Gegenstand	Euro
12.	<p><u>Großflächenkopien und Plots</u></p> <p>a) DIN A 4</p> <p>b) DIN A 3</p> <p>c) DIN A 2</p> <p>d) DIN A 1</p> <p>e) DIN A 0</p> <p>Für transparente Großflächenkopien und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.</p>	<p>7,00</p> <p>8,50</p> <p>10,50</p> <p>12,50</p> <p>14,50</p>
13.	<p><u>Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen</u></p> <p>je angefangene halbe Stunde</p>	<p>24,00</p>
14.	<p><u>Veröffentlichungsentgelt</u></p> <p>Entgelt für die Einräumung und Verwertung von Nutzungsrechten, die der Stadt Greven als Eigentümerin von Archivalien zustehen, für Fotos, Postkarten, Urkunden, Akten, Pläne, Plakate, Flugblätter und sonstigen Druckschriften sowie Büchern und Zeitungen</p> <p>je Stück und Seite</p> <p>Filme</p> <p>je angefangenen Meter</p>	<p>15,00</p> <p>15,00</p>
15.	<p><u>Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger</u></p> <p>je angefangene 10 Minuten</p>	<p>7,50</p>
16.	<p><u>Durchführung von Namens- und Adressenänderungen in Fahrzeugpapieren</u></p>	<p>2,50</p>
17.	<p><u>Bereitstellung von Archivakten (Bauakten) durch den Fachdienst Bauordnung und Beratung</u></p> <p>(Angefertigte Kopien werden gesondert abgerechnet)</p>	<p>15,00</p>

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO wird hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW lautet wie folgt:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

48268 Greven, den 11.07.2013

Peter Vennemeyer
Bürgermeister